



Gewässerordnung 02/2025

Präambel

Die Gewässerordnung legt auf der Grundlage des für Bayern geltenden Fischereigesetzes und der zugehörigen Ausführungsverordnung (BayFiG, AVBayFiG), der Bezirksfischereiverordnung für Oberfranken, des Tierschutzgesetzes (TierSchG), des Bundes- (BNatSchG) und des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) Regeln fest, die das Verhalten der Angler untereinander, an den Gewässern und in Natur und Landschaft ebenso bestimmen wie die Grundsätze für die Betreuung und Bewirtschaftung der Gewässer. Die Gewässerordnung fördert die Bereitschaft und Verhaltensweisen der Angler, die Gewässer als Lebensraum für die in ihnen wildlebenden Pflanzen und Tiere zu schützen und durch geeignete Maßnahmen zu erhalten und zu fördern.

Geltungsbereich

Die Gewässerordnung gilt für alle vom Sportfischerverein Zapfendorf u. Umg. e.V. (als SFVZ bezeichnet) fischereirechtlich betreuten und bewirtschafteten Gewässer. Die Gewässerordnung ist für alle Inhaber von Angelberechtigungen, die den Fischfang in und auf den Gewässern des SFVZ ausüben, verbindlich. Verstöße gegen die Gewässerordnung können den Entzug der Angelberechtigung, vereinsinterne Strafen und/oder Ordnungsstrafen im Sinne des BayFiG und der AVBayFiG zur Folge haben. Der Entzug der Angelberechtigung beinhaltet auch der Jahreskarte bzw. Tageskarte.

Grundsätze für das Verhalten am Wasser

1. Die waidgerechte Ausübung der Fischerei, aufrichtige Kameradschaft und Hilfsbereitschaft, verbunden mit Rücksichtnahme auf andere Vereinsmitglieder, sind oberstes Gebot eines jeden Vereinsmitglieds und Gastfischers. Insbesondere die Hege und Pflege der Fischbestände, der Gewässer und der Landschaft.
2. Jeder Angler ist verpflichtet, die den Fischfang betreffenden Bestimmungen zu befolgen und sich vor dem Angeln über die individuellen, gewässerspezifischen Besonderheiten und evtl. bestehende weitere Einschränkungen des Fischfanges oder der Begehung der Ufer zu informieren. Nachzulesen auf unserer Website und im Schaukasten am Vereinsheim.
3. Jeder Angler hat sich am Gewässer so zu verhalten, dass Personen sowie Flora und Fauna der Uferregion nicht mehr als den Umständen nach unvermeidbar beeinträchtigt, behindert oder gefährdet werden. Jeder Angler hat die Angelfischerei so auszuüben, dass andere bei ihrer Fischereiausübung nicht beeinträchtigt werden. Jeder Fischer haftet persönlich für jeden entstandenen Schaden, den er bei der Ausübung der Fischerei, insbesondere hinsichtlich des Betretens von Ufergrundstücken, verursacht.
4. Größere Veränderungen an Pflanzen und Gehölzen im Uferbereich sind zu unterlassen. Das Befahren, Betreten oder Verändern von Röhrichtbeständen ist grundsätzlich untersagt. „Pflegemaßnahmen“ dürfen nur auf Anordnung und nach Rücksprache mit der Vorstandschaft (Gewässerwart) vorgenommen werden. Ebenso ist jede bauliche Veränderung oder Errichtung von Anlagen im Uferbereich genehmigungspflichtig und bedarf der Zustimmung des SFVZ (Vorstand/Gewässerwart).



5. Kraftfahrzeuge und Anhänger dürfen nur an den Wegrändern abgestellt werden. Keinesfalls dürfen Ufergrundstücke und Wiesen befahren werden.
6. Zum Zweck des Nachtangelns und im Zusammenhang mit einem gültigen Fischereierlaubnisschein (Jahres- oder Tageskarte), ist der Aufenthalt an unseren Vereinsgewässern mit Angelzelt, o.ä. gestattet. Wohnmobile und Wohnwagen (lt. KFZ Schein) sind verboten. Das Ausfahren von Markisen und Sonnensegeln zum Sonnen- und Regenschutz (Vorzelte, Außenküchen o.ä. größere Aufbauten sind weiterhin verboten) am Fahrzeug sind erlaubt. Angelzelte, o.ä. müssen jedoch unmittelbar nach dem Fischen wieder vom Angelplatz entfernt werden. Das Durchführen von Partys, Feiern, Festen oder Vergleichbarem ist an den Vereinsgewässern nicht gestattet.
7. Die Schranken sind nach dem Einfahren und Verlassen wieder abzuschließen. Besitzt man keinen Schlüssel, ist das Befahren der Ufer durch eine Schranke verhindert, jedoch per Fuß zu erreichen. Ein Schlüssel kann gegen einen Pfand von 30 EUR bei der Vorstandschaft erworben werden.
8. Bei der Wahl des Angelplatzes hat der zuerst Ankommende das Vorrecht. Angelplätze dürfen darüber hinaus nicht reserviert werden. Zwischen den Anglern ist auf einen ausreichenden Abstand zu achten.
9. Zur Ausübung der Angelfischerei dürfen nur Boote ohne eigene Triebkraft verwendet werden. Nur das Füttern und das Ausbringen des Köders bzw. der Angelmontage ist vom Boot aus erlaubt. Futterboote sind erlaubt. Die Verwendung von Echoloten während des Angelns ist verboten.
10. Jeder Angler ist verpflichtet, an seinem Angelplatz für Ordnung zu sorgen. Wenn der Angler an seinen Angelplatz kommt, hat er diesen einer Kontrolle zu unterziehen. Falls der Angelplatz durch Abfälle verunreinigt ist, säubert er diesen noch vor dem Angeln. Es ist ausdrücklich verboten, Abfälle am Ufer zu belassen oder ins Wasser zu werfen.
11. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Wasserverunreinigungen jeder Art, Fischkrankheiten und Fischsterben sofort zu melden (z.B. Gewässerwart und Vorstand)
12. Am Gewässer ist eine geeignete Toilette (Eimer, Trockentoilette, Chemietoilette) für die Notdurft mitzuführen. Die Exkremente werden nicht am Gewässer entsorgt.

Grundsätze für das Angeln an den Gewässern des SFVZ

1. Die Vereinsgewässer stehen den Mitgliedern zur Ausübung der Fischerei mit der Handangel zur Verfügung. Voraussetzung für die Ausübung der Fischerei ist ein gültiger, amtlicher Fischereischein sowie die verbindliche Beachtung der Fischereigesetze und -verordnungen (insbesondere BayFiG, AVBayFiG, Bezirksfischereiverordnung für Oberfranken), die Wahrung des Tierschutzgesetzes (TierSchG), des Bundes-(BNatSchG) und des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG).



2. Die Berechtigung zur Ausübung der Fischerei an den Vereinsgewässern wird in Form von Erlaubnisscheinen (Jahres-/Tageskarten) erteilt. Diese sind entsprechend der gültigen Gebührenregelung vor Beginn der Fischerei zu erwerben und regelmäßig mitzuführen. Erlaubnisscheine berechtigen nur den namentlich genannten Inhaber zur Ausübung der Fischerei und sind nicht übertragbar. Kein Mitglied ist berechtigt, an dem von ihm befischten Vereinsgewässer Personen (hierunter fallen auch Familienangehörige), die nicht im Besitz der gültigen Papiere sind, das Fischen zu gestatten.
3. Es darf mit zwei Handangeln - je ein Haken - gefischt werden. Köderfischsenke, Netzfläche höchstens 1 qm - zählt als Handangel, ist nur in Verbindung mit einem staatlichen Fischereischein erlaubt. Fische die einem Schonmaß / einer Schonzeit unterliegen sind sofort und schonend zurückzusetzen. Jugendlichen - ohne Prüfung - ist das Senken verboten. Gehälterte Fische dürfen nicht ausgetauscht werden.
4. Vom waidgerechten Angler wird erwartet, dass bei der Ausübung der Fischerei unbedingt die hierzu notwendigen Ausrüstungsgegenstände wie Hakenlöser, Metermaß, Unterfangkescher, Messer, Fischbetäuber und eine geeignete Abhakmatte (diese ist auch zu benutzen) etc. mitgeführt werden. Überdies ist ein geeignetes Mittel zur Müllentsorgung (z.B. Müllbeutel) mitzuführen.
5. Verhaltensregeln Bojen und Auslegen von Grundruten: pro Angler ist eine Boje erlaubt; Bojen sind nach dem Aufenthalt zu entfernen; Bojen und Futterplätze sollen so gesetzt werden bzw. angelegt werden, daß ein anderer Angelplatz nicht eingeschränkt wird (90 Grad zur Uferlinie nicht über die Gewässermittle), auch wenn dieser nicht besetzt ist; "wer zuerst kommt hat das Vorrecht" zählt nicht. Bei Behinderung und berechtigter Beschwerde eines anderen Anglers sind die Ruten und Bojen einzuholen.
6. Die Fischwassergrenzen (sind am Wasser durch Grenzschilder gekennzeichnet und zusätzlich auf unserer Homepage abgebildet) sowie Beschränkungen hinsichtlich der Zeit, der Art des Fischfanges und der Zahl der zulässigen Fanggeräte, sowie das tägliche Fanglimit sind zwingend zu beachten. Bestimmungen dieser Gewässerordnung haben den Vorrang gegenüber eventuell anderslautenden Vermerken des Erlaubnisscheines und den gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Schonzeit und Schonmaß.
7. Das Anfüttern ist nur in moderaten Mengen erlaubt.
8. Das Haltern von Fischen ist nur unter strenger Einhaltung der gesetzlichen Richtlinien, insbesondere des TierSchG und der BayAVFiG, gestattet.
9. Während Vereinsveranstaltungen (Anfischen, Abfischen, Königsfischen, Jahreshaupt- und Generalversammlung) ist das Fischen ganztägig (00.01-24:00 Uhr) bzw. bis zum Ende der Veranstaltung an allen Gewässern verboten. An allen anderen vereinsinternen Fischereiveranstaltungen ist das Fischen an unseren Gewässern grundsätzlich gestattet.
10. Gefangene Fische dürfen nicht verkauft, für Gegenleistungen veräußert oder lebend mitgenommen werden (Köderfische bis 20 cm ausgenommen). Der Fang darf nur zum Eigenbedarf verwendet werden.



11. Jeder ist verpflichtet eine Fangliste zu führen und vollständig. Der Fang ist vor einem erneuten Auswerfen der Angelgeräte, unter Angabe von Datum / Fischart / Länge / Gewicht, in diese einzutragen. Der Eintrag hat mit einem dokumentenechten Stift zu erfolgen. Bei nicht beachten erfolgt der sofortige Entzug des Erlaubnisscheins.
12. Täglich dürfen 2 Edelfische (Hecht / Zander / Karpfen / Schleie) gefangen werden.
13. Das Befischen aller Fischarten ist nach der Besatzmaßnahme 14 Tage nicht erlaubt. Hinweisschilder, Hinweise auf unserer Homepage www.fischersv-zapfendorf.de und in der Whatsappgruppe „Sportfischer Zapfendorf“ sind zu beachten.
14. Es gelten die Maximalfangmengen der Fangliste. Die tatsächliche Fangmenge ist die Summe der Fänge beider Gewässer.
15. Für alle anderen Fischarten gelten die gesetzlichen Schonmaße und Schonzeiten.
16. Während des Einholens erkennbare untermaßige Zander, Hechte und andere Edelfische sind, noch im Wasser befindlich, durch Abschneiden der Schnur kurz vor dem Maul wieder zu befreien. Wildkarpfen sind sofort und schonend zurückzusetzen.
17. Jahreskarteninhaber sind verpflichtet ihr Fangblatt bis spätestens 31. Januar eines jeden Jahres oder bei Erwerb einer neuen Jahreskarte ohne besondere Aufforderung ausgefüllt und unterschrieben dem Verein zukommen zu lassen.
18. Den bestätigten Fischereiaufsehern, den Vorstandsmitgliedern und den vom Vorstand beauftragten und mit einem entsprechenden Ausweis versehenen Personen sind auf Verlangen die Angelpapiere und der getätigte Fang vorzuzeigen. Das Nichtbefolgen der Anweisungen hat den sofortigen Entzug des Erlaubnisscheins zur Folge.
19. Von den Vereinsmitgliedern wird erwartet, dass sie selbst am Gewässer Unregelmäßigkeiten ansprechen und Verstöße an die Vorstandschaft weiter melden!
20. Jedes Mitglied ist angehalten, die einberufenen Arbeitsdienste zu leisten.

Schlussbestimmung

Die Vorstandschaft des SFVZ ist berechtigt, die in dieser Gewässerordnung für Angler festgelegten Rechte für bestimmte Gewässer einzuschränken oder aufzuheben. Einschränkungen oder Aufhebungen sind in geeigneter Art und Weise bekannt zu geben, wie zum Beispiel per Aushang am Vereinsheim, per Rundschreiben oder auf unserer Homepage unter www.fischersv-zapfendorf.de

Sportfischerverein Zapfendorf und Umgebung e.V.

Die Gewässerordnung des SFVZ wurde von der Vorstandschaft am 20.06.2025 beschlossen und ersetzt die vorherigen Gewässerordnungen.